

Informationen - Übernachtungsabgabe

Stand: 01.06.2026

01 Was ist die Übernachtungsabgabe?

Die Übernachtungsabgabe ist eine örtliche Aufwandssteuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben. Sie wird dadurch definiert, dass ihr Steuergegenstand an eine örtliche Gegebenheit geknüpft ist – in diesem Fall an die Zahlung eines Entgelts für die Möglichkeit zur Übernachtung in einer Beherbergungsstätte im Gemeindegebiet der Gemeinde Simmerath. Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2022 ist die Erhebung einer Übernachtungssteuer mit dem Grundgesetz vereinbar.

02 Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Erhebung?

Grundlage für die Erhebung kommunaler Steuern ist Artikel 105 des Grundgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 1 ff KAG NRW. Die näheren Bestimmungen sind geregelt in der *Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Übernachtungen im Gebiet der Gemeinde Simmerath (Übernachtungsabgabensatzung – ÜAS)*.

03 Ab wann sind Übernachtungen abgabepflichtig?

Alle entgeltlichen Übernachtungen, die ab dem 01.01.2025 getätigt werden, sind abgabepflichtig.

04 Wer muss die Übernachtungsabgabe zahlen?

Alle Gäste die in einem Beherbergungsbetrieb (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen und -häuser, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze) in der Gemeinde Simmerath Unterkunft nehmen, sind ab dem 01.01.2025 dazu verpflichtet, eine Übernachtungsabgabe zu entrichten. Die Übernachtungsabgabe fällt auch bei beruflich bedingten Übernachtungen an.

Die Besonderheit dieser Abgabe ist, dass Abgabeschuldner und Abgabeentrichtungspflichtiger nicht identisch sind. Vielmehr wird die Abgabe durch den Übernachtungsbetrieb vom Übernachtungsgast eingezogen und an die Gemeinde weitergegeben, ohne dass der Betrieb einen eigenen finanziellen Anteil erbringen muss. Die Abgabepflicht entsteht durch das Buchen und Inanspruchnahme einer entgeltlichen Unterkunft vom Übernachtungsgast und wird zwischen Betrieb und Gemeinde nach den satzungsmäßigen Vorgaben abgerechnet.

05 Wer ist von der Übernachtungsabgabe befreit?

Nicht abgabepflichtig sind Übernachtungen in Krankenhäusern, Senioren- oder Pflegeheimen und Ähnlichem sowie die Unterbringungen von Flüchtlingen und Obdachlosen. Zudem sind Personen von der Besteuerung ausgenommen, die sich zu Unterrichts-, Studiums- oder Ausbildungszwecken in der Gemeinde Simmerath aufhalten sowie Übernachtungen in Jugendherbergen oder vergleichbaren Einrichtungen mit gesellschaftlichem Auftrag. Diese Befreiung begründet sich im Willen, Unterbringungen aus schulischen

oder Gründen der Jugendförderung für die Nutzer nicht zu verteuern und damit eine Teilnahme aller, auch einkommensschwacher Personen an derartigen Veranstaltungen nicht zu gefährden.

06 Wie hoch ist die Übernachtungsabgabe?

Die Übernachtungsabgabe beträgt 5% des Übernachtungspreises einschließlich der Mehrwertsteuer.

07 Fällt auf die Übernachtungsabgabe Mehrwertsteuer an?

Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2025 stellt die Übernachtungsabgabe keinen Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgeltes dar.

Daher ist die Abgabe auf Rechnungen auch grundsätzlich nicht mit einem Steuersatz von 0 % auszuweisen. Vielmehr muss bei der Rechnungsstellung eindeutig erkennbar sein, dass die Übernachtungsabgabe durch das Beherbergungsunternehmen nicht in eigenem Namen und für eigene Rechnung vereinnahmt wird. Eine mögliche Formulierung auf der Rechnung könnte laut der Oberfinanzdirektion sein: *Unter Bezugnahme auf die Übernachtungsabgabesatzung der Gemeinde Simmerath wird die für die Gemeinde Simmerath vereinnahmte Übernachtungsabgabe in Höhe von 5% an diese weitergeleitet.*

08 Was wird besteuert und was nicht?

Besteuert wird das Übernachtungsentgelt, das der Beherbergungsgast für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Gemeindegebiet zahlen muss. Das gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird; es genügt, wenn diese möglich gewesen wäre. Hierzu gehören auch Geschäftsreisen.

Ist eine Endreinigung obligatorisch und damit verbindlicher Bestandteil des Übernachtungsentgeltes, so ist sie auch Teil des Übernachtungsentgeltes und muss bei der Besteuerung eingerechnet werden.

Nicht besteuert werden Nebenleistungen und Verpflegung, wie z.B.

- Haustierzuschläge,
- PKW-Parkgebühren,
- Frühstück und andere Speisen,
- Getränke aus der Minibar.

Die Abgabe wird somit ausschließlich auf den Übernachtungspreis, der mit dem verminderten Mehrwertsteuersatz von 7% belegt ist, erhoben. Dieser ist unabhängig von der Personenanzahl zu sehen, auf die sich der Preis bezieht.

09 Welches Entgelt gilt bei einer Buchung über eine Buchungsplattform?

Das, was der Gast für die Übernachtungsmöglichkeit aufwenden muss, gilt als Übernachtungsentgelt und ist bei der Berechnung der Übernachtungsabgabe zu berücksichtigen. Vermittlungsprovisionen für eine Online-Plattform können bei der Berechnung also nicht vom Übernachtungsentgelt abgezogen werden.

10 Sind Stornierungen auch abgabepflichtig?

Die Übernachtungsabgabe entsteht nur dann, wenn ein Entgelt angefallen ist. Hat der Gast die Möglichkeit der Unterbringung und nutzt sie tatsächlich nicht, ist eine Abgabepflicht entstanden.

Anders ist es bei vorher vereinbarten, kostenpflichtigen Stornierungsgebühren, diese sind nicht als Beherbergungsentgelt zu sehen, da der Gast nach ordnungsgemäßer Stornierung nicht mehr die Möglichkeit hat, die Beherbergungsleistung zu erhalten.

11 Beispielrechnung

Die Berechnungsgrundlage für die Übernachtungsabgabe ist das für die Übernachtung zu entrichtende Entgelt inklusive Mehrwertsteuer ohne weitere Nebenleistungen.

Doppelzimmer (1 Nacht)	107,00 €	
Frühstück (2 Pers.)	34,00 €	
Haustierzuschlag	10,00 €	
Übernachtungsabgabe (5%)	5,35 €	(von 107,00 €)
vom Gast zu entrichtender Gesamtpreis	156,35 €	

12 Wann wird die Übernachtungsabgabe fällig?

Die Übernachtungsabgabe wird am ersten Aufenthaltstag fällig und ist an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

13 Wie läuft das Verfahren zur Abrechnung der Abgabe ab?

Mit Beginn der abgabenpflichtigen Beherbergungstätigkeit erteilt die Gemeinde Simmerath in Abstimmung mit dem Beherbergungsbetrieb einen Vorauszahlungsbescheid.

Nach Ablauf des Jahres erfolgt dann eine Spitzabrechnung mit gleichzeitiger Festsetzung einer neuen, sich an den aktuellen Zahlen orientierenden Vorauszahlung für das neue Jahr. Hierfür ist der von der Gemeinde vorgeschriebene Vordruck zu verwenden („Erklärung zur Jahresabrechnung der Übernachtungsabgabe“) und bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres einzureichen.

Die Vorauszahlungen sind in vier Fälligkeiten (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) zu entrichten.

14 Wie erfolgt die Meldung bei Betriebseröffnung oder -aufgabe?

Wer einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses beim Steueramt der Gemeinde Simmerath unter 02473/607152 oder steueramt@gemeinde.simmerath.de anzuzeigen. Weiterhin gilt die Verpflichtung zur Wahrheit und Vollständigkeit der übermittelten Daten.

Zu widerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

15 Was ist zu tun, wenn ein Gast die Zahlung verweigert?

Diese Situation ist so zu behandeln, als würde sich der Gast weigern, die Mehrwertsteuer zu zahlen. Sobald ihm die entgeltliche Unterkunftnahme gewährt wird, ist die Steuer abzuführen.

16 Haftet der Beherbergungsbetrieb gegenüber der Gemeinde Simmerath?

Der Beherbergungsbetrieb haftet gegenüber der Gemeinde Simmerath für den vollständigen und richtigen Einzug der Übernachtungsabgabe und sollte deshalb auch im eigenen Interesse seine Gäste bereits beim Buchen auf die Übernachtungsabgabe hinweisen.

17 Wie wird der Gast über die Übernachtungsabgabe informiert?

Es steht dem Betrieb frei, wie er über die Abgabepflicht informiert. Ein Hinweis zum Beispiel in den Anbieterportalen sollte erfolgen.

Die Abrechnung der Abgabe mit dem Gast erfolgt für den Betrieb eigenverantwortlich; hierzu können die vorhandenen Abrechnungsprogramme genutzt oder die Abgabe als Bestandteil in die Rechnung aufgenommen werden.

Die Gemeinde Simmerath stellt den Betrieben auf Nachfrage Flyer zur Verfügung, mit denen sie die Gäste über die Abgabe informieren können.

Die Satzung und eine Übersicht häufig gestellter Fragen (FAQs) können auf der Internetseite der Gemeinde Simmerath (www.simmerath.de) abgerufen werden.

17 Wie finden Prüfungen und Steueraufsicht statt?

Um eine ordnungsgemäße Besteuerung zu gewährleisten, hat der Beherbergungsbetrieb den beauftragten Mitarbeitenden auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Dokumente zur Einsicht und Prüfung vorzulegen oder Einsicht in digitale Daten zu gewähren. Hierzu werden Mitarbeitende im Beherbergungsbetrieb nach vorheriger Terminabsprache entsprechende Prüfungen vornehmen oder das zuständige Finanzamt zur Amtshilfe auffordern.

18 Was wird durch die Übernachtungsabgabe finanziert?

Durch die Übernachtungsabgabe werden sowohl laufende Kosten, die der Qualitätssicherung der touristischen Attraktionen dienen, als auch weitere Maßnahmen und Investitionen finanziert. Z.B.:

- Erhaltung/Ausbau von Rad- und Wanderwegen
- Errichtung und Instandhaltung von Rastmobiliar und Erlebnisorten
- Pflege von Grünanlagen und Außenraum
- Gesellschafterbeiträge in professionelle Tourismus GmbH
- Unterstützung und Durchführung von touristisch relevanten Veranstaltungen
- stetige Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur